

NICHTVERBREITUNG⁴²⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5743. Sitzung am 19. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Johan Verbeke, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5807. Sitzung am 18. Dezember 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 5848. Sitzung am 3. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

Resolution 1803 (2008) vom 3. März 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006⁴²⁵ und seine Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1747 (2007) vom 24. März 2007 sowie deren Bestimmungen bekräftigend,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴²⁶ sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags alle ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Hinweis auf die Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 4. Februar 2006⁴²⁷, in der erklärt wird, dass eine Lösung der iranischen nuklearen Frage zu den weltweiten Nichtverbreitungsbemühungen und zur Verwirklichung des Ziels eines von Massenvernichtungswaffen, einschließlich ihrer Trägersysteme, freien Nahen Ostens beitragen würde,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran, wie in den Berichten des Generaldirektors der Atomenergie-Organisation vom 23. Mai⁴²⁸, 30. August⁴²⁹ und 15. November 2007⁴³⁰ und vom 22. Februar 2008⁴³¹ bestätigt, weder die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten, Wie-

⁴²⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

⁴²⁵ S/PRST/2006/15.

⁴²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁴²⁷ Siehe S/2006/80, Anlage.

⁴²⁸ GOV/2007/22; siehe S/2007/303, Anlage.

⁴²⁹ GOV/2007/48.

⁴³⁰ GOV/2007/58.

⁴³¹ GOV/2008/4.

deraufarbeitungstätigkeiten und mit Schwerwasser zusammenhängenden Projekte nachgewiesen hat, gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007), noch ihre Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll wieder aufgenommen hat noch die weiteren vom Gouverneursrat verlangten Schritte unternommen hat, noch die Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) befolgt hat, die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, und missbilligend, dass sich die Islamische Republik Iran weigert, diese Schritte zu unternehmen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran das Recht der Atomenergie-Organisation in Frage gestellt hat, die von der Islamischen Republik Iran gemäß dem geänderten Code 3.1 vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, betonend, dass der Code 3.1 im Einklang mit Artikel 39 des mit der Islamischen Republik Iran geschlossenen Sicherheitsabkommens⁴³² nicht einseitig geändert oder ausgesetzt werden kann und dass das Recht der Organisation, die ihr vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, ein fortwährendes Recht ist, das weder von der Bauphase, in der sich eine Anlage befindet, noch von dem Vorhandensein von Kernmaterial in einer Anlage abhängt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Autorität der Atomenergie-Organisation zu stärken, unter nachdrücklicher Unterstützung der Rolle des Gouverneursrats, in Würdigung der Bemühungen der Organisation, die das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran betreffenden offenen Fragen in dem gemeinsamen Arbeitsplan des Sekretariats der Organisation und der Islamischen Republik Iran⁴³³ zu regeln, unter Begrüßung der in den Berichten des Generaldirektors vom 15. November 2007 und 22. Februar 2008 genannten Fortschritte bei der Durchführung dieses Arbeitsplans, betonend, wie wichtig es ist, dass die Islamische Republik Iran rasch und wirksam greifbare Ergebnisse vorweist, indem sie die Durchführung des Arbeitsplans abschließt und namentlich Antworten auf alle von der Organisation gestellten Fragen vorlegt, damit die Organisation nach Durchführung der erforderlichen Transparenzmaßnahmen die Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Islamischen Republik Iran abgegebenen Erklärung bewerten kann,

der Überzeugung Ausdruck verleihend, dass die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient,

betonend, dass China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika bereit sind, weitere konkrete Maßnahmen zur Erkundung einer Gesamtstrategie für eine Verhandlungslösung der iranischen nuklearen Frage auf der Grundlage ihrer Vorschläge vom Juni 2006⁴³⁴ zu ergreifen, und feststellend, dass diese Länder bestätigt haben, dass die Islamische Republik Iran wie jeder andere Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, behandelt werden wird, sobald das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in den ausschließlich friedlichen Charakter seines Nuklearprogramms wiederhergestellt ist,

mit Rücksicht auf die Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf den internationalen Handel,

unter Begrüßung der von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ herausgegebenen Leitlinien, die den Staaten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen nach Resolution 1737 (2006) behilflich sein sollen,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um die Islamische Republik Iran zur Einhaltung der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) sowie der Forderungen der Atomenergie-Organisation zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch die Isla-

⁴³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 954, Nr. 13637.

⁴³³ GOV/2007/48, Anlage.

⁴³⁴ Siehe S/2006/521, Anlage; siehe außerdem Resolution 1747 (2007), Anlage II.

mische Republik Iran zur Unterstützung ihres Nuklearprogramms und ihres Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Rat feststellt, dass die Ziele dieser Resolutionen erreicht worden sind,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Proliferationsrisiken und in diesem Zusammenhang über die anhaltende Nichterfüllung der Forderungen des Gouverneursrats und die weitere Nichteinhaltung der Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) durch die Islamische Republik Iran, eingedenk seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation in seiner Resolution GOV/2006/14⁴²⁷ geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck ihres Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln, bestätigt in diesem Zusammenhang seinen Beschluss, dass die Islamische Republik Iran ohne Verzögerung die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) geforderten Schritte zu unternehmen hat, und unterstreicht, dass die Organisation versucht hat, die Bestätigung zu erhalten, dass die Islamische Republik Iran den geänderten Code 3.1 anwenden wird;

2. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen der Islamischen Republik Iran und der Atomenergie-Organisation, alle das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran betreffenden offenen Fragen zu regeln⁴³³, sowie die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte, die in dem Bericht des Generaldirektors der Organisation vom 22. Februar 2008⁴³¹ genannt sind, ermutigt die Organisation, weiter darauf hinzuwirken, alle offenen Fragen zu klären, betont, dass dies dazu beitragen würde, das internationale Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran wiederherzustellen, und unterstützt die Organisation bei der Stärkung ihrer Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran im Einklang mit dem Sicherheitsabkommen zwischen der Islamischen Republik Iran und der Organisation⁴³²;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, und beschließt in dieser Hinsicht, dass alle Staaten den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) (im Folgenden „der Ausschuss“) von der Einreise oder Durchreise der in der Anlage der Resolution 1737 (2006), in Anlage I der Resolution 1747 (2007) oder in Anlage I dieser Resolution bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1737 (2006) aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet unterrichten werden, es sei denn, diese Ein- oder Durchreise erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) der Resolution 1737 (2006) aufgeführten Artikeln in Zusammenhang stehen;

4. *unterstreicht*, dass Ziffer 3 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen humanitäre Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele dieser Resolution und der Resolutionen 1737 (2006) und 1747 (2007) zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der Atomenergie-Organisation⁴³⁵ zur Anwendung kommt;

5. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einreise oder Durchreise der in Anlage II dieser Resolution bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1737 (2006) aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, es sei denn, diese Ein- oder Durchreise erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) der Resolution 1737 (2006) aufgeführten Artikeln in Zusammenhang stehen, mit der Maßgabe, dass kein Staat dadurch verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss von Fall zu Fall entscheidet, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele dieser Resolution auf andere Weise fördern würde;

7. *beschließt ferner*, dass die in den Ziffern 12 bis 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und III dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, und auf die Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses den bezeichneten Personen oder Einrichtungen bei der Umgehung der in dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) oder der Resolution 1747 (2007) verhängten Sanktionen oder bei dem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Resolutionen behilflich waren;

8. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer der nachstehenden Gegenstände, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an die Islamische Republik Iran, zur Nutzung durch die Islamische Republik Iran oder zu ihren Gunsten, zu verhindern:

a) aller in dem Informationsrundsreiben INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 in Dokument S/2006/814 aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, ausgenommen die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, im Einklang mit den Erfordernissen der Ziffer 5 der Resolution 1737 (2006), von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die in den Abschnitten 1 und 2 der Anlage des genannten Dokuments aufgeführt sind, sowie denjenigen, die in den Abschnitten 3 bis 6 aufgeführt sind, die dem Ausschuss im Voraus notifiziert wurden, nur soweit sie ausschließlich zur Verwendung in Leichtwasserreaktoren bestimmt sind und wenn die Lieferung, der Verkauf oder der Transfer für die technische Zusammenarbeit notwendig ist, die der Islamischen Republik Iran von der Atomenergie-Organisation oder unter deren Dach gewährt wird, wie in Ziffer 16 der Resolution 1737 (2006) vorgesehen;

b) aller in dem Dokument S/2006/815 unter Punkt 19.A.3 der Kategorie II erfassten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien;

9. *fordert alle Staaten auf*, Wachsamkeit zu üben, wenn sie neue Verpflichtungen in Bezug auf staatliche finanzielle Unterstützung für den Handel mit der Islamischen Republik Iran eingehen, namentlich bei der Gewährung von Exportkrediten, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen, um zu vermeiden, dass diese finanzielle Unterstützung zu proliferationsrelevanten

⁴³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 276, Nr. 3988. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1957 II S. 1357; LGBl. 1969 Nr. 44; öBGBl. Nr. 216/1957; AS 1958 505.

ten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beiträgt, wie in Resolution 1737 (2006) ausgeführt;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Wachsamkeit in Bezug auf die Tätigkeiten der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Finanzinstitute mit allen Banken mit Sitz in der Islamischen Republik Iran zu üben, insbesondere mit der Bank Melli und der Bank Saderat und deren Niederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland, um zu vermeiden, dass diese Tätigkeiten zu proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen, wie in Resolution 1737 (2006) ausgeführt;

11. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihren Flug- und Seehäfen die Ladung aller der Iran Air Cargo oder der Islamic Republic of Iran Shipping Line gehörenden oder von ihnen betriebenen Luftfahrzeuge und Schiffe, deren Ausgangs- oder Bestimmungsort die Islamische Republik Iran ist, zu überprüfen, sofern es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass das betreffende Luftfahrzeug oder Schiff Güter befördert, die nach dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) oder der Resolution 1747 (2007) verboten sind;

12. *verlangt*, dass alle Staaten in den Fällen, in denen eine Überprüfung nach Ziffer 11 durchgeführt wird, dem Rat innerhalb von fünf Arbeitstagen einen schriftlichen Bericht über die Überprüfung vorlegen, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung und Angaben zu dem Zeitpunkt, dem Ort, den Umständen, den Ergebnissen und weiteren maßgeblichen Einzelheiten der Überprüfung enthält;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 3, 5 und 7 bis 11 unternommen haben;

14. *beschließt*, dass das in Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) ausgeführte Mandat des Ausschusses auch für die mit Resolution 1747 (2007) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

15. *betont* die Bereitschaft Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die diplomatischen Bemühungen weiter zu verstärken, um die Wiederaufnahme des Dialogs sowie Konsultationen auf der Grundlage ihres Angebots an die Islamische Republik Iran zu fördern, mit dem Ziel, eine umfassende, langfristige und angemessene Lösung dieser Frage anzustreben, die die Entwicklung allumfassender Beziehungen und einer breiteren Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Basis gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde, und unter anderem direkte Gespräche und Verhandlungen mit der Islamischen Republik Iran aufzunehmen, solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Atomenergie-Organisation zu verifizieren ist;

16. *ermutigt* den Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, die Kommunikation mit der Islamischen Republik Iran fortzusetzen, um die politischen und diplomatischen Bemühungen um eine Verhandlungslösung unter Berücksichtigung der sachdienlichen Vorschläge Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten zu unterstützen, mit dem Ziel, die für die Wiederaufnahme der Gespräche erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten einschließlich der Islamischen Republik Iran die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution, der Resolution 1737 (2006) oder der Resolution 1747 (2007) verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Regierung der Islamischen Republik Iran oder einer Person oder Einrichtung in der Islamischen Republik Iran oder von Personen oder Einrichtungen, die in Resolution 1737 (2006) und damit zusammenhängenden Resolutionen bezeichnet sind, oder einer Person, die über

eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

18. *ersucht* den Generaldirektor der Atomenergie-Organisation, dem Gouverneursrat der Organisation, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, innerhalb von neunzig Tagen einen weiteren Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in Resolution 1737 (2006) genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat geforderten Schritte und der sonstigen Bestimmungen der Resolution 1737 (2006), der Resolution 1747 (2007) und dieser Resolution durch die Islamische Republik Iran;

19. *erklärt erneut*, dass er die Aktionen der Islamischen Republik Iran im Lichte des in Ziffer 18 genannten Berichts prüfen wird und

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Atomenergie-Organisation zu verifizieren ist, um den Weg für in redlicher Absicht geführte Verhandlungen freizumachen, damit frühzeitig ein allseits annehmbares Ergebnis erzielt wird;

b) dass er die in den Ziffern 3 bis 7 und 12 der Resolution 1737 (2006), in den Ziffern 2 und 4 bis 7 der Resolution 1747 (2007) und in den Ziffern 3, 5 und 7 bis 11 dieser Resolution genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er nach Erhalt des in Ziffer 18 genannten Berichts feststellt, dass die Islamische Republik Iran ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Ratsresolutionen vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats erfüllt hat, was vom Gouverneursrat zu bestätigen ist;

c) dass er für den Fall, dass der Bericht zeigt, dass die Islamische Republik Iran die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) sowie diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolutionen und der Forderungen der Atomenergie-Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5848. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Indonesien) verabschiedet.

Anlage I

1. Amir Moayyed Alai (Leitungsfunktion bei der Montage und dem Bau von Zentrifugen)
2. Mohammad Fedai Ashiani (an der Herstellung von Ammoniumuranylkarbonat und an der Leitung der Anreicherungsanlage in Natanz beteiligt)
3. Abbas Rezaee Ashtiani (leitender Beamter im Büro für Exploration und Bergbau der Atomenergie-Organisation Irans)
4. Haleh Bakhtiar (an der Herstellung von Magnesium mit einer Konzentration von 99,9 % beteiligt)
5. Morteza Behzad (an der Herstellung von Zentrifugenkomponenten beteiligt)
6. Dr. Mohammad Eslami (Leiter des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Verteidigungsindustrien)
7. Seyyed Hussein Hosseini (an dem Projekt für den Schwerwasserforschungsreaktor in Arak beteiligter Beamter der Atomenergie-Organisation Irans)
8. M. Javad Karimi Sabet (Vorsitzender der in Resolution 1747 (2007) bezeichneten Novin Energy Company)

9. Hamid-Reza Mohajerani (an der Produktionsleitung in der Anlage für Uranumwandlung in Isfahan beteiligt)
10. Brigadegeneral Mohammad Reza Naqdi (ehemaliger stellvertretender Leiter des Generalstabs der Streitkräfte, zuständig für Logistik und Industrieforschung/Leiter der staatlichen Zentralstelle zur Bekämpfung des Schmuggels; an den Anstrengungen zur Umgehung der mit den Resolutionen 1737 (2006) und 1747 (2007) verhängten Sanktionen beteiligt)
11. Houshang Nobari (Leitungsfunktion in der Anreicherungsanlage in Natanz)
12. Abbas Rashidi (an den Anreicherungstätigkeiten in Natanz beteiligt)
13. Ghasem Soleymani (Direktor des Uranabbaubetriebs im Uranbergwerk Saghand)

Anlage II

A. In Resolution 1737 (2006) aufgeführte Personen

1. Mohammad Qannadi, Vizepräsident für Forschung und Entwicklung der Atomenergie-Organisation Irans
2. Dawood Agha-Jani, Leiter der Versuchsanlage für Brennstoffanreicherung in Natanz
3. Behman Asgarpour, Betriebsleiter (Arak)

B. In Resolution 1747 (2007) aufgeführte Personen

1. Seyed Jaber Safdari (Leiter der Anreicherungsanlage in Natanz)
2. Amir Rahimi (Leiter des Isfahan-Forschungs- und Produktionszentrums für Kernbrennstoff, das Teil des zur Atomenergie-Organisation Irans gehörenden Unternehmens für die Erzeugung und Beschaffung von Kernbrennstoff ist, das an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist)

Anlage III

1. Abzar Boresh Kaveh Co. (BK Co.) (an der Herstellung von Zentrifugenkomponenten beteiligt)
2. Barzagani Tejarat Tavanmad Saccal companies (Tochtergesellschaft der Saccal System companies) (Dieses Unternehmen versuchte, relevante Güter für eine in Resolution 1737 (2006) aufgeführte Einrichtung zu erwerben.)
3. Electro Sanam Company (E. S. Co./E. X. Co.) (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)
4. Ettehad Technical Group (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)
5. Industrial Factories of Precision (IFP) Machinery (auch: Instrumentation Factories Plant) (von der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien für einige Erwerbsversuche eingesetzt)
6. Jabber Ibn Hayan (an Brennstoffkreislaufaktivitäten beteiligtes Labor der Atomenergie-Organisation Irans)
7. Joza Industrial Co. (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)
8. Khorasan Metallurgy Industries (Tochtergesellschaft der Ammunition Industries Group (AMIG), die von der Organisation der Verteidigungsindustrien abhängig ist; an der Herstellung von Zentrifugenkomponenten beteiligt)
9. Niru Battery Manufacturing Company (Tochtergesellschaft der Organisation der Verteidigungsindustrien; ihre Rolle besteht in der Fertigung von Aggregaten für das iranische Militär, darunter für Flugkörpersysteme)

10. Pishgam (Pioneer) Energy Industries (war am Bau der Uranumwandlungsanlage in Isfahan beteiligt)
11. Safety Equipment Procurement (SEP) (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)
12. TAMAS Company (an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt. TAMAS ist das Dachunternehmen mit vier Tochterfirmen, von denen eine Firma Urangewinnung für Urankonzentration betreibt und eine weitere für Uranaufbereitung, -anreicherung und -abfälle zuständig ist.)

Beschlüsse

Auf seiner 5853. Sitzung am 17. März 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 5909. Sitzung am 13. Juni 2008 behandelte der Rat den auf der 5853. Sitzung erörterten Punkt.

DIE SITUATION IN MYANMAR⁴³⁶

Beschlüsse

Auf seiner 5753. Sitzung am 5. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Myanmars und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Myanmar

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/590)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5757. Sitzung am 11. Oktober 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Myanmar“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴³⁷:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngste Mission des Sonderberaters des Generalsekretärs für Myanmar, Herrn Ibrahim Gambaris, bekräftigt seine nachdrückliche und unbeirrbar Unterstützung für die Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs auf Grund des Mandats in Resolution 61/232 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 und dankt dem Generalsekretär für sein persönliches Engagement.

Der Rat missbilligt entschieden die Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstrationen in Myanmar und begrüßt die Resolution S-5/1 des Menschenrechtsrats vom 2. Oktober 2007⁴³⁸. Der Rat betont, wie wichtig die rasche Freilassung aller politischen Gefangenen und der noch inhaftierten Personen ist. Er fordert außerdem die Re-

⁴³⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

⁴³⁷ S/PRST/2007/37.

⁴³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. IV.